

First Steps
Kurfuersten Anlage 69
69115 Heidelberg

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Heidelberg bzw. Finanzamtes Heidelberg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandsitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**First Steps Englisch / Deutsche Kinderbetreuung**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." hinzugefügt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Kinderbetreuung in Form spielerischer Vermittlung von einfachsten englisch- und deutschsprachigen Lerninhalten. Weitere Ziele bestehen in der Förderung kulturellen Austausches im Hinblick auf die Kindererziehung, sowie gegenseitiger Toleranz mit Blick auf ethnische Unterschiede.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wird sich in besonderem Maße an der örtlichen Bedarfsplanung orientieren. Die Wahl der Gesellschaftsform ist mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zweckbindung, sowie die Verfolgung öffentlich-rechtlicher, insbesondere kommunaler Belange geboten.

- (3) Der Verein gewährleistet im Rahmen seiner Personal- und Sachkapazitäten, sowie der objektiven Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 3 freie und allgemeine Zugänglichkeit.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und zur gesetzlichen Vertretung mindestens eines Kindes berechtigt ist, das durch Einrichtungen des Vereins betreut wird.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus automatisch zwei Monate nachdem die Kinderbetreuung endgültig nicht mehr in Anspruch genommen wird.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist den betroffenen Mitglied und Ersetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und den betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Mit Zugang des Beschlusses ist die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes beendet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten des Vereins, sowie der Satzung und der von dem jeweiligen Vereinsorgan gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, sowie der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, fällig zum Ersten eines jeden Monats.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss im Rahmen des in § 9 geregelten Verfahrens festgelegt.
- (3) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt, sowie daraufhingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum 01. des darauffolgenden Monats eingeht, aus dem Verein ausgeschlossen wird. Das sodann säumige Mitglied wird auf entsprechende Anordnung des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Verein ausgeschlossen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:

- a. 1. Vorsitzender

- b. 2. Vorsitzender
- c. Schriftführer
- d. Kassenwart

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Anschaffung der für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen alltäglichen Ausstattung des Vereins, sowie über den organisatorischen Rahmen der Betreuung und des Unterrichts.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 I i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen des in § 9 geregelten Verfahrens gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliedsversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 1 zu ergänzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung verlangt hat.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Beitragsfestsetzung,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Zu Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Zu Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Bei Abschluss der Versammlung ist das Ergebnisprotokoll zu verlesen. Geht nicht unmittelbar Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Aufloesung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenhaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Zu Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom **31.01.2007** errichtet.

1. Andrea Purcell (1. Vorsitzender)
2. Ilonka Hildebrand (2. Vorsitzender)
3. Beate Albinger (Schriftfuehrer)
4. Andrew Purcell (Kassenwart)
5. Anna Kraemer
6. Anna McColgan
7. Gerlinde C. Farman

Unterschriften der Gründungsmitglieder: